

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17)

Teil I Gerichtsverfassung

1. Abschnitt Gerichte

§ 1

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.

§ 2

Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht, im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.¹

§ 3

(1) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Verwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts,
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes,
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke,
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte,
- 4a. die Zuweisung von Verfahren, bei denen sich die örtliche Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 Satz 1, 2 oder 5 bestimmt, an ein anderes Verwaltungsgericht oder an mehrere Verwaltungsgerichte des Landes,
5. die Errichtung einzelner Kammern des Verwaltungsgerichts oder einzelner Senate des Oberverwaltungsgerichts an anderen Orten,
6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3, 4 und 4a, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.

(2) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Gerichts oder gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.²

1 ÄNDERUNGEN

29.11.1997.—Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 1997 (BGBl. I S. 2742) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Es sind im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu errichten in den Ländern Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht, im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit dem Sitz in Berlin.“

2 ÄNDERUNGEN

01.08.1978.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

(2) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „3 und 4“ durch „3, 4 und 4a“ ersetzt.

§ 4

Für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Die Mitglieder und drei Vertreter des für die Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 zuständigen Spruchkörpers bestimmt das Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen Richter auf Lebenszeit sein.³

§ 5

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Verwaltungsgericht werden Kammern gebildet.

(3) Die Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 84) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.⁴

§ 6

(1) Die Kammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

24.10.2015.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 1 Nr. 4a „oder 4“ durch „oder 5“ ersetzt.

3 UMNUMMERIERUNG

01.10.1972.—Artikel V Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat § 4 in § 5 unnummeriert.

QUELLE

01.10.1972.—Artikel V Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

4 AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel V Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung, wenn kein Direktor als ständiger Vertreter (Vizepräsident) bestellt ist, der dem Dienstalalter, bei gleichem Dienstalalter der dem Lebensalter nach älteste Direktor oder Richter.“

UMNUMMERIERUNG

01.10.1972.—Artikel V Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat § 4 in § 5 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Direktoren“ durch „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.

Artikel V Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Verwaltungsrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

Artikel V Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 3 Satz 2 „Vorbescheiden“ durch „Gerichtsbescheiden“ ersetzt.

01.03.1993.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat in Abs. 3 Satz 1 „, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet“ am Ende eingefügt.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.⁵

§ 7⁶

§ 8⁷

§ 9

(1) Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Oberverwaltungsgericht werden Senate gebildet.

(3) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern; die Landesgesetzgebung kann vorsehen, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden,

5 AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel V Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren und den beiden dem Dienstalalter, bei gleichem Dienstalalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern.

(2) Sind bei einem Verwaltungsgericht zu Beginn des Geschäftsjahres mehr als zehn Direktoren angestellt, so gilt § 64 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(3) Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.“

QUELLE

01.03.1993.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift eingefügt.

6 AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel V Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, der er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt deren ständige Mitglieder sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Stellvertreter. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

(3) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.“

7 AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel V Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die einzelnen Richter.

(2) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Kammer nötig wird.“

von denen zwei auch ehrenamtliche Richter sein können. Für die Fälle des § 48 Abs. 1 kann auch vorgesehen werden, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten nicht für die Fälle des § 99 Abs. 2.

(4) In Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 kann der Senat den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 6 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.⁸

§ 10

(1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Bundesverwaltungsgericht werden Senate gebildet.

(3) Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern.

(4) In Verfahren nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 kann der Senat in einer Besetzung mit drei Richtern entscheiden, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 6 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.⁹

§ 11

(1) Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

8 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Senatspräsidenten“ durch „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.

Artikel V Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

Artikel V Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Im übrigen gelten §§ 5 bis 8 entsprechend.“

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 4 eingefügt.

01.03.1993.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) In den Fällen des § 48 Abs. 1 entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von fünf Richtern. Die Länder können durch Gesetz vorsehen, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

21.03.2023.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat Abs. 4 eingefügt.

9 ÄNDERUNGEN

01.10.1967.—Artikel II § 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Im übrigen gelten §§ 5 bis 8 entsprechend.“

01.10.1972.—Artikel V Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Senatspräsidenten“ durch „Vorsitzenden Richtern“ und „Bundesrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

Artikel V Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Im übrigen gelten §§ 5, 6 Abs. 1 und 3, §§ 7 und 8 entsprechend.“

21.03.2023.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat Abs. 4 eingefügt.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und je einem Richter der Revisionsenate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt. Legt ein anderer als ein Revisionsenat vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Das gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.¹⁰

§ 12

(1) Die Vorschriften des § 11 gelten für das Oberverwaltungsgericht entsprechend, soweit es über eine Frage des Landesrechts endgültig entscheidet. An die Stelle der Revisionsenate treten die nach diesem Gesetz gebildeten Berufungsenate.

(2) Besteht ein Oberverwaltungsgericht nur aus zwei Berufungsenaten, so treten an die Stelle des Großen Senats die Vereinigten Senate.

(3) Durch Landesgesetz kann eine abweichende Zusammensetzung des Großen Senats bestimmt werden.¹¹

10 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. Die Richter und ihre Stellvertreter werden durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. In den Fällen des Absatzes 3 kann jeder beteiligte Senat, in den Fällen des Absatzes 4 der erkennende Senat einen Richter, der abstimmungsberechtigt ist, zu den Sitzungen des Großen Senats entsenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Will in einer Rechtsfrage ein Senat des Bundesverwaltungsgerichts von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat.

(4) Der erkennende Senat kann in einer grundsätzlichen Rechtsfrage die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es fordern.

(5) Der Große Senat entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung über die Rechtsfrage. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.“

11 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 5 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 3 eingefügt.

§ 13

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt.

§ 14

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

2. Abschnitt Richter

§ 15

(1) Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt, soweit nicht in §§ 16 und 17 Abweichendes bestimmt ist.

(2) (weggefallen)

(3) Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.¹²

§ 16

Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und ordentliche Professoren des Rechts für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.

§ 17

Bei den Verwaltungsgerichten können auch folgende Richter verwendet werden:

1. Richter auf Probe,
2. Richter kraft Auftrags und
3. Richter auf Zeit.¹³

01.01.1992.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Senaten“ durch „Berufungssenaten“ ersetzt.

12 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—§ 89 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen.“

13 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—§ 89 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht können Hilfsrichter bestellt werden. Sie müssen die Voraussetzung des § 15 Abs. 2 erfüllen.

(2) Soweit es sich nicht um einen planmäßigen, auf Lebenszeit angestellten Richter handelt, muß der Hilfsrichter für eine bestimmte Zeit von mindestens einem Jahr bestellt und darf nicht vorher abberufen werden.

(3) Bei dem Oberverwaltungsgericht kann als Hilfsrichter nur ein planmäßig angestellter Richter eines Verwaltungsgerichts oder eines anderen Gerichts bestellt werden.“

24.10.2015.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei den Verwaltungsgerichten können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden.“

§ 18

Zur Deckung eines nur vorübergehenden Personalbedarfs kann ein Beamter auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt für die Dauer von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer seines Hauptamts, zum Richter auf Zeit ernannt werden. § 15 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes ist entsprechend anzuwenden.¹⁴

3. Abschnitt Ehrenamtliche Richter¹⁵

§ 19

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.¹⁶

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.¹⁷

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

14 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—§ 89 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Richter im Nebenamt und Hilfsrichter können nicht den Vorsitz führen. In einer Kammer (Senat) darf nicht mehr als ein Richter im Nebenamt oder Hilfsrichter mitwirken.“

AUFHEBUNG

01.03.1993.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Richter im Nebenamt, Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter können nicht den Vorsitz führen. Von diesen Richtern darf nicht mehr als einer in einer Kammer (Senat) mitwirken.“

QUELLE

24.10.2015.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Vorschrift eingefügt.

15 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ehrenamtliche Verwaltungsrichter“.

16 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

17 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Satz 1 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Satz 2 „dreißigste“ durch „25.“ ersetzt sowie „während des letzten Jahres vor seiner Wahl“ nach „und“ und „gehabt“ nach „Gerichtsbezirks“ gestrichen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.¹⁸

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.¹⁹

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apotheker, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.²⁰

18 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 46 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 1 und 2 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliche Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,“.

01.10.1972.—Artikel V Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Verwaltungsrichters“ durch „Richters“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 27 lit. b des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Nr. 3 aufgehoben und Nr. 4 in Nr. 3 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

- „3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,“.

Artikel 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

19 ÄNDERUNGEN

18.08.1965.—§ 58 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782) hat Nr. 4a eingefügt.

01.10.1972.—Artikel V Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Verwaltungsrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

01.04.1991.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Nr. 1 „des Europäischen Parlaments,“ nach „Bundestages,“ eingefügt.

04.04.1997.—Artikel 6 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) hat Nr. 4a gestrichen. Nr. 4a lautete:

- „4a. berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps,“.

20 ÄNDERUNGEN

§ 24

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.²¹

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.²²

§ 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als

01.10.1972.—Artikel V Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Verwaltungsrichters“ durch „Richters“ ersetzt.

Artikel V Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Schöffen, Geschworene und andere ehrenamtliche Beisitzer von Gerichten,“.

Artikel V Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Apotheker, die keine Gehilfen haben,“.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Abs. 1 Nr. 3 „acht Jahre“ durch „zwei Amtsperioden“ ersetzt.

05.08.2009.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Nr. 6 „das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet“ nach „die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht“ ersetzt.

21 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

Artikel V Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 5 jeweils „Verwaltungsrichters“ durch „Richters“ ersetzt.

22 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat „vier“ durch „fünf“ ersetzt.

Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.²³

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.²⁴

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.²⁵

23 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 und 2 Satz 3 jeweils „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.04.1975.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) hat Abs. 2 Satz 4 und 5 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 6 Nr. 0 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 2 Satz 6 und 7 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 0 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Verwaltungsbeamte“ durch „ein Verwaltungsbeamter“ ersetzt.

24 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Verwaltungsrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

25 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Satz 1 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

Artikel V Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Satz 1 „vierten“ durch „fünften“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich.“

Artikel 6 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 5 eingefügt.

§ 29

(1) Der Ausschuß wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.²⁶

§ 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahrs die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.²⁷

§ 31²⁸

§ 32

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.²⁹

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Satz 6 „zuzusenden“ durch „zu übermitteln“ ersetzt.

26 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Verwaltungsrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

Artikel V Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

27 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 Satz 1 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

Artikel V Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Verwaltungsrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für jede Kammer ist eine Liste aufzustellen, die mindestens zwölf Namen enthalten muß.“

28 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 jeweils „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

Artikel V Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Verwaltungsrichters“ durch „Richters“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der ehrenamtliche Richter ist bei seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Amtszeit.

(2) Der Vorsitzende richtet an den zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand heben.

(5) Ist ein ehrenamtlicher Richter Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln statt des Eides gestattet, so wird eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(6) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(7) Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen.“

29 ÄNDERUNGEN

§ 33

(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.³⁰

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, daß bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.³¹

4. Abschnitt Vertreter des öffentlichen Interesses

§ 35

(1) Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht gibt dem Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur Äußerung.³²

01.10.1972.—Artikel V Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der ehrenamtliche Verwaltungsrichter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.“

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

30 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 22 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 114 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein ehrenamtlicher Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann zu einer Ordnungsstrafe in Geld und in die verursachten Kosten verurteilt werden.“

Artikel 114 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Verurteilung spricht der Vorsitzende aus.“

31 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 23 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

32 ÄNDERUNGEN

01.10.1967.—Artikel II § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dieser kann sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen.“

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 36

(1) Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht kann nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Landesregierung ein Vertreter des öffentlichen Interesses bestimmt werden. Dabei kann ihm allgemein oder für bestimmte Fälle die Vertretung des Landes oder von Landesbehörden übertragen werden.

(2) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 37

(1) Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben; § 174 bleibt unberührt.³³

5. Abschnitt Gerichtsverwaltung

§ 38

(1) Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

(2) Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde für das Verwaltungsgericht ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

§ 39

Dem Gericht dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden.³⁴

„(1) Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Oberbundesanwalt bestellt. Dieser kann sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Disziplinarsenaten und Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“

Artikel 14 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Oberbundesanwalt“ durch „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

33 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—§ 89 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Oberbundesanwalt sowie der Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht müssen die Voraussetzung des § 15 Abs. 2 erfüllen.“

01.10.1967.—Artikel II § 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Oberbundesanwalt sowie der Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.“

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 1 „Oberbundesanwalt“ durch „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 1 „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen“ am Ende gestrichen.

34 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—§ 89 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

6. Abschnitt Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit

§ 40

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

(2) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben; dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts sowie über den Rechtsweg bei Ausgleich von Vermögensnachteilen wegen Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte bleiben unberührt.³⁵

§ 41³⁶

„Dem Gericht und den Richtern dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden. Einem Richter können mit seiner Zustimmung ein anderes Richteramt, ein Lehramt an einer Hochschule oder Aufgaben der Ausbildung und Prüfung des Nachwuchses übertragen werden.“

35 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—§ 97 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts bleiben unberührt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat in Abs. 2 Satz 1 „; dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes“ am Ende eingefügt.

36 AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtswegs. Hat ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit den Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit für gegeben hält.

(2) Hat ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder ein Gericht der Arbeits-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden.

(3) Hält ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den Rechtsweg für unzulässig erklärt, zugleich auf Antrag des Klägers die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Kläger kann den Antrag auf Verweisung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung stellen, auf die das Urteil ergeht. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Urteil bezeichneten Gericht als begründet. Soll durch die Erhebung der Klage eine Frist gewahrt werden, so tritt diese Wirkung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem die Klage erhoben ist. Das gleiche gilt in Ansehung der Wirkungen, die durch andere als verfahrensrechtliche Vorschriften an die Rechtshängigkeit geknüpft werden.

§ 42

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 43

(1) Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).

(2) Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

§ 44

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

§ 44a

Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.³⁷

§ 45

Das Verwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg offensteht.

§ 46

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts und
2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts.³⁸

§ 47

(4) Das Gericht, das den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben hält, kann, wenn sich der Beklagte mit dem Antrag des Klägers (Absatz 3) einverstanden erklärt, die Sache durch Beschluß verweisen.“

37 QUELLE

01.01.1977.—§ 97 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

38 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Nr. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach § 145.“

15.10.2016.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) hat in Nr. 1 das Komma durch „und“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „und“ durch einen Punkt ersetzt.

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit

1. von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 des Baugesetzbuchs,
2. von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Er ist gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Oberverwaltungsgericht kann dem Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeit durch die Rechtsvorschrift berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist geben. § 65 Abs. 1 und § 66 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Oberverwaltungsgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

(4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Oberverwaltungsgericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen sei.

(5) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluß. Kommt das Oberverwaltungsgericht zu der Überzeugung, daß die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 entsprechend.

(6) Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.³⁹

39 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2437) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Verordnung oder einer anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift entscheidet, soweit gesetzlich nicht vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift durch ein Verfassungsgericht nachprüfbar ist. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die durch die Anwendung der Vorschrift einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat, sowie jede Behörde stellen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Wenn die Gültigkeit der Vorschrift verneint wird, ist die Entscheidung allgemein verbindlich und ebenso zu veröffentlichen, wie die Vorschrift bekanntgemacht worden ist.“

01.07.1987.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes“ nach „Vorschriften des“ durch „Baugesetzbuchs“ und „§ 188 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und auf Grund des § 92 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes“ durch „§ 246 Abs. 2 des Baugesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 7 in Abs. 8 unnummeriert und Abs. 7 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 7 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Für das Beschwerdeverfahren gilt § 132 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, bezeichnet werden.“

11.08.1993.—Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 „oder“ nach „Bundesverwaltungsgerichts“ durch ein Komma ersetzt und „oder des Bundesverfassungsgerichts“ nach „Bundes“ eingefügt.

§ 48

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen

1. die Errichtung, den Betrieb, die sonstige Innehabung, die Veränderung, die Stilllegung, den sicheren Einschluß und den Abbau von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 9a Abs. 3 des Atomgesetzes,
2. die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Art (§ 9 des Atomgesetzes) und die

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat, sowie jede Behörde stellen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 7 aufgehoben und Abs. 6 und 8 in Abs. 5 und 6 unnummeriert. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung revisiblen Rechts vor, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Oberverwaltungsgericht von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen will.

Der Beschluß über die Vorlegung ist den Beteiligten bekanntzumachen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

(7) Die Nichtvorlage nach Absatz 5 kann durch Beschwerde angefochten werden. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 133 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 Satz 3 entsprechend. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, bezeichnet werden. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Beschluß. Ist die Beschwerde begründet oder hat das Oberverwaltungsgericht ihr abgeholfen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über die Rechtsfrage. Hat das Oberverwaltungsgericht die Rechtsfrage abweichend beantwortet und beruht seine Entscheidung auf der Abweichung, verweist das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurück, das unter Aufhebung seiner Entscheidung neu entscheidet.“

01.01.1998.—Artikel 8 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

20.07.2004.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) hat in Abs. 5 Satz 2 „nichtig“ durch „unwirksam“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Können festgestellte Mängel einer Satzung oder einer Rechtsverordnung, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, durch ein ergänzendes Verfahren im Sinne des § 215a des Baugesetzbuchs behoben werden, so erklärt das Oberverwaltungsgericht die Satzung oder Rechtsverordnung bis zur Behebung der Mängel für nicht wirksam; Satz 2 zweiter Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.“

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat in Abs. 2 Satz 1 „von zwei Jahren“ durch „eines Jahres“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

02.06.2017.—Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.“

- wesentliche Abweichung oder die wesentliche Veränderung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes sowie die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes),
3. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraftwerken mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als dreihundert Megawatt,
 - 3a. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sowie Anlagen von Windenergie auf See im Küstenmeer,
 - 3b. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt,
 4. Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 begründet ist,
 - 4a. Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 begründet ist,
 5. Verfahren für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung (effektive Leistung) von mehr als einhunderttausend Tonnen und von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelagert oder abgelagert werden,
 6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich,
 7. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung der Strecken von Straßenbahnen, Magnetschwebbahnen und von öffentlichen Eisenbahnen sowie für den Bau oder die Änderung von Rangier- und Containerbahnhöfen,
 8. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen und Landesstraßen,
 9. Planfeststellungsverfahren für den Neubau oder den Ausbau von Binnenwasserstraßen,
 10. Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes,
 11. Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften für die Errichtung, die Erweiterung oder die Änderung von Häfen, die für Wasserfahrzeuge mit mehr als 1 3500 Tonnen Tragfähigkeit zugänglich sind, unbeschadet der Nummer 9,
 12. Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung, die Erweiterung oder die Änderung von Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Nettoleistung von mehr als 100 Megawatt,
 - 12a. Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen,
 - 12b. Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen,
 13. Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz,
 14. Zulassungen von
 - a) Rahmenbetriebsplänen,
 - b) Hauptbetriebsplänen,
 - c) Sonderbetriebsplänen und
 - d) Abschlussbetriebsplänen

sowie Grundabtretungsbeschlüsse, jeweils im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen und

15. Planfeststellungsverfahren nach § 65 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Dampf- oder Warmwasserpipelines.

Satz 1 gilt auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Die Länder können durch Gesetz vorschreiben, daß über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in den Fällen des Satzes 1 betreffen, das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet.

(2) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug ferner über Klagen gegen die von einer obersten Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen.

(3) Abweichend von § 21e Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetz soll das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts anordnen, dass ein Spruchkörper, der in einem Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 tätig geworden ist, für dieses nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.⁴⁰

40 ÄNDERUNGEN

12.09.1964.—§ 23 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über den Antrag einer Landesregierung nach § 129a des Strafgesetzbuchs auf Feststellung, daß eine Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

(2) Eine Landesregierung kann bei dem Oberverwaltungsgericht die Feststellung, daß eine Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, nur beantragen, wenn sich die Vereinigung auf das Gebiet des Landes beschränkt.“

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b Satz 1 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „ferner“ nach „Rechtszug“ eingefügt.

24.12.1993.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Flughäfen, die dem allgemeinen Verkehr dienen,“.

Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 jeweils „oder die Änderung“ nach „Bau“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.“

10.09.1994.—Artikel 9 des Gesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1438) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes“ durch „Verfahren“ ersetzt.

30.11.1994.—Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „Magnetschwebbahnen“ nach „Straßenbahnen“ eingefügt.

06.10.1996.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „§ 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes“ durch „§ 41 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 2 „auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie“ nach „gilt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Oberverwaltungsgericht Berlin entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen gegen die vom Senat von Berlin getroffenen Feststellungen nach § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes.“

§ 49

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts nach § 132,

17.12.2006.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Errichtung von Freileitungen mit mehr als einhunderttausend Volt Nennspannung sowie die Änderung ihrer Linienführung.“

01.02.2007.—Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Abs. 1“ nach „§ 41“ gestrichen.

05.08.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „neuer“ durch „der“ ersetzt.

26.08.2009.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „Erdkabeln“ durch „Erd- und Seekabeln jeweils“ ersetzt.

01.06.2012.—Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „§ 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch „§ 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

31.12.2015.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, Erd- und Seekabeln jeweils mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter sowie jeweils die Änderung ihrer Linienführung.“

01.01.2017.—Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „und gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Seeanlagenverordnung“ nach „Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.

06.07.2017.—Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

10.12.2020.—Artikel 1a Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a das Komma durch „ , soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 begründet ist,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „und Landesstraßen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. cc bis ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bis 13 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

18.06.2021.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 12a, 12b und 14 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „bis 13“ durch „bis 14“ ersetzt.

27.07.2021.—Artikel 3a Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 eingefügt.

Artikel 3a Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „bis 14“ durch „bis 15“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a „Planfeststellungsverfahren“ durch „Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren“ und „§ 45“ durch „§ 66“ ersetzt.

21.03.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a „sowie Anlagen von Windenergie auf See im Küstenmeer“ am Ende eingefügt.

2. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach §§ 134 und 135,
3. der Beschwerde nach § 99 Abs. 2 und § 133 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.⁴¹

§ 50

- (1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug
1. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen verschiedenen Ländern,
 2. über Klagen gegen die vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen,
 3. über Streitigkeiten gegen Abschiebungsanordnungen nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes und ihre Vollziehung, sowie den Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auf dieser Grundlage,
 4. über Klagen, denen Vorgänge im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes zugrunde liegen,
 5. über Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 12 Absatz 3a des Abgeordnetengesetzes, nach den Vorschriften des Elften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes, nach § 6b des Bundesministeregesetzes und nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre in Verbindung mit § 6b des Bundesministeregesetzes,
 6. über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben betreffen, die in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Energieleitungsausbaugesetz, dem Bundesbedarfsplangesetz, dem § 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, dem § 76 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz bezeichnet sind, über sämtliche Streitigkeiten zu Verfahren im Sinne des § 17e Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes, über sämtliche Streitigkeiten, die Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen, sowie über die ihm nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz zugewiesenen Verfahren,
 7. über die ihm nach dem Energiesicherungsgesetz zugewiesenen Verfahren.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 Nummer 6 ist § 48 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Hält das Bundesverwaltungsgericht nach Absatz 1 Nr. 1 eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.⁴²

41 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts nach §§ 132 und 133,
2. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach §§ 134 und 135,
3. der Beschwerde nach § 99 Abs. 2, § 125 Abs. 2 und § 132 Abs. 3.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Nr. 3 „§ 47 Abs. 7,“ vor „§ 99“ gestrichen.

42 ÄNDERUNGEN

12.09.1964.—§ 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach §§ 134 und 135,“.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. über Klagen gegen den Bund auf Gebieten, die in die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland fallen,“.

Artikel 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

§ 51

„(2) Das Bundesverwaltungsgericht verweist im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 die Sache nach Anhörung der Beteiligten an das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Bundesregierung befindet, wenn die Sache nicht von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung ist.“

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 1 Nr. 4 „gegen den Bund“ nach „Klagen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat in Abs. 1 Nr. 4 „dienstrechtliche“ nach „denen“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 23 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

18.10.2005.—Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) hat Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

17.12.2006.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

26.08.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) hat in Abs. 1 Nr. 6 „ , dem Energieleitungsausbaugesetz“ nach „Bundeswasserstraßengesetz“ eingefügt.

27.07.2013.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543) hat in Abs. 1 Nr. 6 „ , dem Bundesbedarfsplangesetz“ nach „Energieleitungsausbaugesetz“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. über Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes und der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages,“

21.08.2019.—Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat in Abs. 1 Nr. 3 das Komma durch „ , sowie den Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auf dieser Grundlage,“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Nr. 2 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

10.12.2020.—Artikel 1a Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) hat in Abs. 1 Nr. 6 „ , dem § 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, dem § 54a Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ nach „Bundesbedarfsplangesetz“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat Abs. 2 eingefügt.

19.10.2021.—Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. über Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes, nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, nach § 6b des Bundesministergesetzes und nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre in Verbindung mit § 6b des Bundesministergesetzes,“

01.01.2023.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) hat in Abs. 1 Nr. 6 „§ 54a“ durch „§ 76“ ersetzt.

21.03.2023.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch „ , über sämtliche Streitigkeiten, die Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen, sowie über die ihm nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz zugewiesenen Verfahren,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben betreffen, die in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Energieleitungsausbaugesetz, dem Bundesbedarfsplangesetz, dem § 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, dem § 76 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz bezeichnet sind, über sämtliche Streitigkeiten, die Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen, sowie über die ihm nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz zugewiesenen Verfahren,“

(1) Ist gemäß § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes das Verbot des Gesamtvereins an Stelle des Verbots eines Teilvereins zu vollziehen, so ist ein Verfahren über eine Klage dieses Teilvereins gegen das ihm gegenüber erlassene Verbot bis zum Erlaß der Entscheidung über eine Klage gegen das Verbot des Gesamtvereins auszusetzen.

(2) Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet im Falle des Absatzes 1 die Oberverwaltungsgerichte.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht unterrichtet die Oberverwaltungsgerichte über die Klage eines Vereins nach § 50 Abs. 1 Nr. 2.⁴³

§ 52

Für die örtliche Zuständigkeit gilt folgendes:

1. In Streitigkeiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, ist nur das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt.
2. Bei Anfechtungsklagen gegen den Verwaltungsakt einer Bundesbehörde, einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesbehörde, die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ihren Sitz hat, vorbehaltlich der Nummern 1 und 4. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen des Satzes 1. In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen hat; ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach Nummer 3. Soweit ein Land, in dem der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen hat, von der Möglichkeit

43 ÄNDERUNGEN

12.09.1964.—§ 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Beantragt die Bundesregierung bei dem Bundesverwaltungsgericht die Feststellung, daß eine Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, so ist bis zur Zustellung oder Verkündung der Entscheidung auszusetzen

1. ein Verfahren bei einem Oberverwaltungsgericht über einen entsprechenden Feststellungsantrag einer Landesregierung wegen dieser Vereinigung,
2. ein Verfahren bei einem Verwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht, dessen Entscheidung davon abhängt, ob diese Vereinigung verboten ist.

(2) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet alle Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte.

(3) Beantragt eine Landesregierung eine Feststellung nach § 48, so gilt Absatz 1 Nr. 2 für die Verwaltungsgerichte dieses Landes entsprechend. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bindet alle Verwaltungsgerichte dieses Landes.

(4) Das Bundesverwaltungsgericht unterrichtet die Oberverwaltungsgerichte über Anträge der Bundesregierung nach Absatz 1. Das Oberverwaltungsgericht unterrichtet die Verwaltungsgerichte über solche Anträge und über Anträge der Landesregierung nach § 48 Abs. 1.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird eine vom Senat von Berlin getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes mit der Begründung angefochten, das Verbot oder die Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes sei nicht rechtmäßig, so hat das Oberverwaltungsgericht das Verfahren bis zum Erlaß der Entscheidung über eine Klage gegen das Verbot oder die Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes auszusetzen. § 16 Abs. 4 des Vereinsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „in den Fällen der Absätze 1 und 2“ durch „im Falle des Absatzes 1“ ersetzt.

27.06.1997.—Artikel 33 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert.

nach § 83 Absatz 3 des Asylgesetzes Gebrauch gemacht hat, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, das nach dem Landesrecht für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend den Herkunftsstaat des Ausländers zuständig ist. Für Klagen gegen den Bund auf Gebieten, die in die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland fallen, auf dem Gebiet der Visumsangelegenheiten auch, wenn diese in die Zuständigkeit des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten fallen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

3. Bei allen anderen Anfechtungsklagen vorbehaltlich der Nummern 1 und 4 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Ist er von einer Behörde, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, oder von einer gemeinsamen Behörde mehrerer oder aller Länder erlassen, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Nummer 5. Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte einer von den Ländern mit der Vergabe von Studienplätzen beauftragten Behörde ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen der Sätze 1, 2 und 4.
4. Für alle Klagen aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder und für Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder Beklagte seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger oder Beklagte keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat. Die Sätze 1 und 2 gelten für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend.
5. In allen anderen Fällen ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.⁴⁴

44 ÄNDERUNGEN

18.08.1965.—§ 58 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782) hat Satz 1 in Nr. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für alle Klagen der Beamten, Soldaten, Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand, früheren Beamten und Soldaten und der Hinterbliebenen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat.“

01.03.1975.—Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1975 (BGBl. I S. 617) hat Nr. 3 und 4 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

- „3. Bei allen anderen Anfechtungsklagen vorbehaltlich der Nummern 1 und 4 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Ist er von einer Behörde erlassen, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, so ist unter diesen das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher innerhalb des Landes, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Nummer 5. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen der Sätze 1 und 2.
4. Für alle Klagen der Beamten, Soldaten, Angehörigen des Zivilschutzkorps, Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand, Angehörige des Zivilschutzkorps im Ruhestand, früheren Beamten, Soldaten und Angehörigen des Zivilschutzkorps und der Hinterbliebenen aus dem Beamten- und Wehrdienstverhältnis oder dem Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Bescheid erlassen hat, so ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz

§ 53

(1) Das zuständige Gericht innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch das nächsthöhere Gericht bestimmt,

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn es wegen der Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
3. wenn der Gerichtsstand sich nach § 52 richtet und verschiedene Gerichte in Betracht kommen,
4. wenn verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
5. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

(2) Wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 52 nicht gegeben ist, bestimmt das Bundesverwaltungsgericht das zuständige Gericht.

hat. Entsprechendes gilt für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.“

01.08.1978.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107) hat Satz 4 in Nr. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte der zentralen Zulassungsstelle der Länder über die Vergabe von Studienplätzen ist jedoch bis zum 31. Dezember 1978 das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107) hat Nr. 2 Satz 3 eingefügt.

01.08.1982.—§ 40 des Gesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) hat Satz 3 in Nr. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Asylantragsteller mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde entweder seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.“

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Nr. 2 Satz 4 eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) hat Satz 3 in Nr. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Asylantragsteller mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde entweder seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach Nummer 3 Satz 1.“

04.04.1997.—Artikel 6 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) hat in Nr. 4 Satz 1 „oder Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps“ nach „Zivildienstverhältnis“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Nr. 4 Satz 1 „gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde“ nach „Klagen“ gestrichen und „oder Beklagte“ nach „Kläger“ eingefügt.

Artikel 14 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Satz 2 „oder Beklagte“ nach „Kläger“ eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Nr. 3 Satz 4 „der von den Ländern errichteten Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch „einer von den Ländern mit der Vergabe von Studienplätzen beauftragten Behörde“ und „Stelle“ durch „Behörde“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Nr. 2 Satz 3 jeweils „Asylverfahrensgesetz“ durch „Asylgesetz“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 Satz 4 eingefügt.

24.06.2020.—Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1241) hat in Nr. 2 Satz 5 „auf dem Gebiet der Visumsangelegenheiten auch, wenn diese in die Zuständigkeit des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten fallen,“ nach „fallen,“ eingefügt.

(3) Jeder am Rechtsstreit Beteiligte und jedes mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht kann das im Rechtszug höhere Gericht oder das Bundesverwaltungsgericht anrufen. Das angerufene Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Teil II Verfahren

7. Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 54

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.⁴⁵

§ 55

§§ 169, 171a bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

§ 55a

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge, Übersetzungen und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind. Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf ge-

45 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

setzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
6. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

(7) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der in Satz 2 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 55b Absatz 6 Satz 4 übertragen worden ist.⁴⁶

46 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 24 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Satz 3 „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ nach „Signatur“ gestrichen.

Artikel 11 Abs. 24 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ nach „Signatur“ gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat Abs. 3 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 1 und 2 durch Abs. 1 bis 6 ersetzt. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte

§ 55b

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wur-

oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) hat in Abs. 1 „elektronisches Dokument“ durch „elektronische Dokumente“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 14 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.“

Artikel 14 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ am Ende gestrichen.

Artikel 14 Nr. 1 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 4 in Nr. 6 unnummeriert und Abs. 4 Nr. 4 und 5 eingefügt.

Artikel 14 Nr. 1 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 14 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ nach „Eingangs“ gestrichen.

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“

17.07.2024.—Artikel 28 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) hat in Abs. 1 „ , Anträge“ nach „Übersetzungen“ eingefügt.

Artikel 28 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis“ am Ende eingefügt.

Artikel 28 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

den, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.⁴⁷

47 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.07.2017.—Artikel 20 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 5 „; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind“ am Ende eingefügt.

§ 55c Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 55a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12c des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.⁴⁸

§ 55d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unver-

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und Artikel 20 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) haben Abs. 2 bis 5 durch Abs. 2 bis 6 ersetzt. Abs. 2 bis 5 lauteten:

„(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Originaldokumente sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“

Artikel 20 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 1a eingefügt.

17.07.2024.—Artikel 28 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) hat Abs. 1b eingefügt.

Artikel 28 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2026.—Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 1a in Abs. 1 unnummeriert.

Artikel 21 Nr. 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 „ab dem 1. Januar 2026“ nach „werden“ gestrichen.

48 QUELLE

01.07.2014.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.11.2019.—Artikel 5 Abs. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) hat in Satz 4 „ , § 12c des eID-Karte-Gesetzes“ nach „Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

züglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.⁴⁹

§ 56

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.⁵⁰

§ 56a

(1) Sind gleiche Bekanntgaben an mehr als fünfzig Personen erforderlich, kann das Gericht für das weitere Verfahren die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung anordnen. In dem Beschluß muß bestimmt werden, in welchen Tageszeitungen die Bekanntmachungen veröffentlicht werden; dabei sind Tageszeitungen vorzusehen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, auf welche Weise die weiteren Bekanntgaben bewirkt werden und wann das Dokument als zugestellt gilt. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das Gericht kann den Beschluß jederzeit aufheben; es muß ihn aufheben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel oder durch Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist und durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie in den im Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen. Bei einer Entscheidung genügt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des bekannt zu machenden Dokuments kann eine Benachrichtigung öffentlich bekannt gemacht werden, in der angegeben ist, wo das Dokument eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muss im vollständigen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Das Dokument gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwei Wochen verstrichen sind; darauf ist in jeder Veröffentlichung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung können die Beteiligten eine Ausfertigung schriftlich anfordern; darauf ist in der Veröffentlichung gleichfalls hinzuweisen.⁵¹

49 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2026.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Überschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsbe-rechtigte Bevollmächtigte“.

Artikel 16 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen.“

50 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 2 Abs. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 2 „des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch „der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

51 QUELLE

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 57

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit der Eröffnung oder Verkündung.

(2) Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozeßordnung.

§ 58

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 60 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend.⁵²

§ 59⁵³

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 4 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist das bekanntzugebende Schriftstück an der Gerichtstafel auszuhängen und im Bundesanzeiger sowie in den im Beschluß nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen zu veröffentlichen. Bei der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung genügt der Aushang und die Veröffentlichung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des Schriftstückes kann eine Benachrichtigung ausgehängt oder veröffentlicht werden, in der angegeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muß im vollständigen Wortlaut ausgehängt und veröffentlicht werden.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 2 Satz 1 „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ gestrichen.

01.01.2022.—Artikel 14 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 2 Satz 1 „Einstellung in ein elektronisches Informationssystem“ durch „Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“ ersetzt.

Artikel 14 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“

52 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 oder elektronische nach „schriftliche“ eingefügt.

53 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat „oder elektronischen“ nach „schriftlichen“ eingefügt.

07.06.2013.—Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Erläßt eine Bundesbehörde einen schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, so ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird.“

§ 60

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.⁵⁴

§ 61

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

§ 62

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(3) Für Vereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände.

(4) §§ 53 bis 58 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.⁵⁵

§ 63

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,

54 ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 6 Nr. 0a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Satz 1 „; bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat“ am Ende eingefügt.

55 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 7 § 23 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.07.2008.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 3 „, Vorstände oder besonders Beauftragte“ durch „und Vorstände“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 2 „§ 1903“ durch „§ 1825“ ersetzt.

3. der Beigeladene (§ 65),
4. der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht oder der Vertreter des öffentlichen Interesses, falls er von seiner Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht.⁵⁶

§ 64

Die Vorschriften der §§ 59 bis 63 der Zivilprozeßordnung über die Streitgenossenschaft sind entsprechend anzuwenden.

§ 65

(1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(3) Kommt nach Absatz 2 die Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluß anordnen, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Er muß außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.

(4) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.⁵⁷

§ 66

Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 67

(1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

56 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Nr. 4 „Oberbundesanwalt“ durch „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

57 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 3 Satz 3 „elektronischen“ nach „im“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 6 „elektronischen“ nach „im“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 3 Satz 3 und 6 jeweils „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
- 3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevoll-

mächtigen durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in Satz 5 genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.⁵⁸

58 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 99 Abs. 2 und des § 125 Abs. 2“ durch „§ 47 Abs. 7 und des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung und der Beschwerde in den Fällen des § 47 Abs. 7 und des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „und dem Oberverwaltungsgericht“ nach „Verwaltungsgericht“ gestrichen.

08.09.1998.—Artikel 14 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat Abs. 1 Satz 7 eingefügt.
01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat in Abs. 1 Satz 1 „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ nach „Hochschule“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „den Antrag auf Zulassung der Beschwerde“ durch „Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören,“ nach „Dienst“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 6 lautete: „In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.“

01.07.2008.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in Fällen des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Sätze 4 und 6 gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Sätzen 4 und 6 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

(2) Vor dem Verwaltungsgericht kann sich ein Beteiligter in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistands bedienen. Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt oder ein Beistand hinzugezogen werden muß. Vor dem Verwaltungsgericht kann jede Person als Bevollmächtigter und Beistand auftreten, die zum sachgemäßen Vortrag fähig ist.

§ 67a

(1) Sind an einem Rechtsstreit mehr als zwanzig Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, kann das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre. Bestellen die Beteiligten einen gemeinsamen Bevollmächtigten nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist, kann das Gericht einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter durch Beschluß bestellen. Die Beteiligten können Verfahrenshandlungen nur durch den gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter vornehmen. Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

(2) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt; der Vertreter kann die

(3) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.“

05.08.2009.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „§ 3 Nr. 4“ durch „§ 3a“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 5 und 6 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 8 „Sätze 3 und 5“ durch „Sätze 3, 5 und 7“ ersetzt.

28.12.2010.—Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.“

03.07.2021.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 3a jeweils „ , , zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse“ vor „sowie“ eingefügt.

16.03.2023.—Artikel 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) hat Nr. 3 und 3a in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 und 3a lauteten:

„3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen,“.

01.01.2024.—Artikel 56 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat Nr. 6 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,“.

Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so erlischt die Vertretungsmacht nur, wenn zugleich die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten angezeigt wird.⁵⁹

8. Abschnitt **Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen**

§ 68

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.⁶⁰

§ 69

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

§ 70

(1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.⁶¹

§ 71 Anhörung

59 QUELLE

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 1 „fünfzig“ durch „zwanzig“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 1 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

60 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 2 „für besondere Fälle“ nach „dies“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ein Dritter durch einen Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert wird.“

61 ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ nach „schriftlich“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes“ nach „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.⁶²

§ 72

Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 73

(1) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt

1. die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird,
2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
3. in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird.

Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.

(2) Vorschriften, nach denen im Vorverfahren des Absatzes 1 Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.⁶³

§ 74

(1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 75

Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 68 zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer

62 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71

Kann die Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsakts im Widerspruchsbescheid einen Dritten beschweren, so soll er vor Erlass des Widerspruchsbescheids gehört werden.“

63 ÄNDERUNGEN

01.04.1975.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die nächsthöhere Behörde,“

11.05.2000.—Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 2 Abs. 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird dem Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 76⁶⁴

§ 77

(1) Alle bundesrechtlichen Vorschriften in anderen Gesetzen über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren sind durch die Vorschriften dieses Abschnitts ersetzt.

(2) Das gleiche gilt für landesrechtliche Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage.

§ 78

(1) Die Klage ist zu richten

1. gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat; zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde,
2. sofern das Landesrecht dies bestimmt, gegen die Behörde selbst, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

(2) Wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen ist, der erstmalig eine Beschwerde enthält (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), ist Behörde im Sinne des Absatzes 1 die Widerspruchsbehörde.⁶⁵

§ 79

(1) Gegenstand der Anfechtungsklage ist

1. der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat,
2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Beschwerde enthält.

(2) Der Widerspruchsbescheid kann auch dann alleiniger Gegenstand der Anfechtungsklage sein, wenn und soweit er gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche selbständige Beschwerde enthält. Als eine zusätzliche Beschwerde gilt auch die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift, sofern der Widerspruchsbescheid auf dieser Verletzung beruht. § 78 Abs. 2 gilt entsprechend.⁶⁶

64 AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2437) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Klage nach § 75 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit der Stellung des Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.“

65 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen ist, der einen Dritten erstmalig beschwert (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), so ist insoweit Behörde im Sinne des Absatzes 1 die Widerspruchsbehörde.“

66 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

§ 80

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch bei rechts-gestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,
2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,
3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die In-vestitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,
- 3a. für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorha-ben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze zum Gegenstand haben und die nicht unter Nummer 3 fallen,
4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwie-genden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentli-chen Interesse trifft.

(4) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kos-ten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(5) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3a ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht wer-den. Sie kann auch befristet werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

(7) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ur-sprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

„2. der Widerspruchsbescheid, wenn ein Dritter durch ihn erstmalig beschwert wird.“

(8) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.⁶⁷

§ 80a

(1) Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde

1. auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 die sofortige Vollziehung anordnen,
2. auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.

(2) Legt ein Betroffener gegen einen an ihn gerichteten belastenden Verwaltungsakt, der einen Dritten begünstigt, einen Rechtsbehelf ein, kann die Behörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 die sofortige Vollziehung anordnen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben oder solche Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.⁶⁸

§ 80b

(1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder

67 ENTSCHEIDUNGEN

§ 80 Abs. 6 Satz 2 ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar. (Beschl. v. 19. Juni 1973 – 1 BvL 39/69, 1 BvL 14/72 – BGBl. 907)

ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1834) hat Satz 2 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Soweit durch sie den Anträgen entsprochen ist, sind sie unanfechtbar.“

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch bei rechtsgestaltenden Verwaltungsakten.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Nach der Einlegung des Widerspruchs kann die Widerspruchsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. c, d und e desselben Gesetzes hat Abs. 7 in Abs. 8 unnummeriert und Abs. 6 durch Abs. 6 und 7 ersetzt. Abs. 6 lautete:

„(6) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.“

01.03.1993.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Satz 2 in Abs. 8 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen,“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

10.12.2020.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 4“ durch „Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Nr. 1 bis 3“ durch „Satz 1 Nummer 1 bis 3a“ und „Nr. 4“ durch „Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Nr. 1“ durch „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

68 QUELLE

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.12.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 jeweils „Abs. 2 Nr. 4“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.

(2) Das Rechtsmittelgericht kann auf Antrag anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fort dauert.

(3) § 80 Abs. 5 bis 8 und die §§ 80a und 80c gelten entsprechend.⁶⁹

§ 80c

(1) In Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 gelten für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§§ 80 und 80a) ergänzend die Absätze 2 bis 4. Von Satz 1 ausgenommen sind in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Anlegen von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich sowie in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Planfeststellungsverfahren für Braunkohletagebaue.

(2) Das Gericht kann einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Ein solcher Mangel kann insbesondere sein

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder

2. ein Mangel bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung.

Das Gericht soll eine Frist zur Behebung des Mangels setzen. Verstreicht die Frist, ohne dass der Mangel behoben worden ist, gilt § 80 Absatz 7 entsprechend. Satz 1 gilt grundsätzlich nicht für Verfahrensfehler gemäß § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

(3) Entscheidet das Gericht im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung, soll es die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel auf diejenigen Maßnahmen des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränken, bei denen dies erforderlich ist, um anderenfalls drohende irreversible Nachteile zu verhindern. Es kann die beschränkte Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von der Leistung einer Sicherheit durch den Begünstigten des angefochtenen Verwaltungsaktes abhängig machen.

(4) Das Gericht hat im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Vorhaben besonders zu berücksichtigen, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen.⁷⁰

9. Abschnitt Verfahren im ersten Rechtszug

§ 81

(1) Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. § 129a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.⁷¹

69 QUELLE

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 „Oberverwaltungsgericht“ durch „Rechtsmittelgericht“ ersetzt.

21.03.2023.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat in Abs. 3 „§ 80a“ durch „die §§ 80a und 80c“ ersetzt.

70 QUELLE

21.03.2023.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat die Vorschrift eingefügt.

71 ÄNDERUNGEN

§ 82

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter) den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 60 entsprechend.⁷²

§ 83

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.⁷³

§ 84

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2“ nach „sollen“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 2 „Abs. 2 Satz 2“ durch „Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 2 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

19.07.2024.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

72 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.“

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 1 „ein von ihm bestimmter Richter“ durch „der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 3 „in Urschrift oder“ vor „in“ gestrichen.

73 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hält sich das Gericht für örtlich oder sachlich unzuständig, so hat es sich, wenn das zuständige Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verweisen.

(2) Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.“

Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids,

1. Berufung einlegen, wenn sie zugelassen worden ist (§ 124a),
2. Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
3. Revision einlegen, wenn sie zugelassen worden ist,
4. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
5. mündliche Verhandlung beantragen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.⁷⁴

§ 85

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Zugleich mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, sich schriftlich zu äußern; § 81 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 86

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Gerichtsbeschluss, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

74 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Gericht die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftiges Urteil. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides,

1. wenn die Berufung oder die Revision gegeben ist, das Rechtsmittel einlegen,
2. wenn die nur kraft Zulassung statthafte Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
3. wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, mündliche Verhandlung beantragen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Nr. 1 bis 4 in Abs. 2 in Nr. 2 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 1 eingefügt.

(4) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übermitteln.

(5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden oder elektronischen Dokumente, auf die Bezug genommen wird, in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.⁷⁵

§ 86a⁷⁶

§ 87

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen;
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlegung von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlegung von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
3. Auskünfte einholen;
4. die Vorlage von Urkunden oder die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anordnen;
5. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen; § 95 gilt entsprechend;

75 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.“

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 4 Satz 3 „übersenden“ durch „übermitteln“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils „oder elektronischen Dokumente“ nach „Urkunden“ eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 5 Satz 1 „in Urschrift oder“ nach „wird,“ gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 20 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 5 Satz 2 „oder elektronischen Dokumente“ nach „Urkunden“ gestrichen.

76 QUELLE

01.08.2001.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.“

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

6. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(2) Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Gericht sachdienlich und von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.⁷⁷

§ 87a

(1) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;

2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;

3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;

4. über den Streitwert;

5. über Kosten;

6. über die Beiladung.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle der Kammer oder des Senats entscheiden.

(3) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.⁷⁸

77 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Im übrigen gilt § 272b Abs. 2, 3 und 4 Sätze 1 und 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmender Richter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er ist berechtigt, die Beteiligten zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu laden und einen Vergleich entgegenzunehmen. Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 7 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern binnen einer Frist von höchstens drei Monaten geben, wenn das nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert.“

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;“.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „oder die Übermittlung von elektronischen Dokumenten“ nach „Urkunden“ eingefügt.

78 QUELLE

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Nr. 2 „, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ am Ende eingefügt.

§ 87b

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 82 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(4) Abweichend von Absatz 3 hat das Gericht in Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückzuweisen und ohne weitere Ermittlungen zu entscheiden, wenn der Beteiligte

1. die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
2. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.⁷⁹

§ 87c

(1) Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 sollen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden. Dies gilt auch

1. für Verfahren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1, wenn sie Bauleitpläne mit Darstellungen oder Festsetzungen von Flächen für die in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder 5 genannten Vorhaben zum Gegenstand haben und
2. für Verfahren nach § 47 Absatz 1 Nummer 2, wenn sie Raumordnungspläne mit Festlegungen von Gebieten zur Nutzung von Windenergie zum Gegenstand haben.

Besonders zu priorisieren sind Verfahren über Vorhaben, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Von Satz 1 ausgenommen sind in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Anlegen von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränk-

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „ , auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ am Ende eingefügt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

79 QUELLE

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Nr. 2 „sowie elektronische Dokumente zu übermitteln“ nach „vorzulegen“ eingefügt.

21.03.2023.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat Abs. 4 eingefügt.

tem Bauschutzbereich sowie in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Planfeststellungsverfahren für Braunkohletagebaue.

(2) In den in Absatz 1 genannten Verfahren soll der Vorsitzende oder der Berichterstatter in geeigneten Fällen die Beteiligten zu einem frühen ersten Termin zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden. Kommt es in diesem Termin nicht zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, erörtert der Vorsitzende oder der Berichterstatter mit den Beteiligten den weiteren Ablauf des Verfahrens und die mögliche Terminierung der mündlichen Verhandlung.⁸⁰

§ 88

Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

§ 89

(1) Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt. Dies gilt nicht, wenn in den Fällen des § 52 Nr. 1 für die Klage wegen des Gegenanspruchs ein anderes Gericht zuständig ist.

(2) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist die Widerklage ausgeschlossen.

§ 90

Durch Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig. In Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens wird die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig.⁸¹

§ 91

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

(3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zuzulassen sei, ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 92

(1) Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und,

80 QUELLE

21.03.2023.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat die Vorschrift eingefügt.

81 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Wenn die Streitsache schon bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder einem ordentlichen Gericht oder einem Gericht der Arbeits-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit rechtshängig ist, so ist eine neue Klage während der Rechtshängigkeit unzulässig.

(3) Die Zuständigkeit des Gerichts und die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtswegs werden durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht berührt; § 3 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.“

15.10.2016.—Artikel 7 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) hat Satz 2 eingefügt.

wenn ein Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Klagerücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird; das Gericht hat auf diese Folge hinzuweisen.

(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als zwei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluß fest, daß die Klage als zurückgenommen gilt.

(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar.⁸²

§ 93

Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 93a

(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als zwanzig Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Ist über die durchgeführten Verfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sachen gegenüber rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben oder andere Sachverständige anordnen. Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in der Entscheidung nach Satz 1 erfolgen. Den Beteiligten steht gegen den Beschluß nach Satz 1 das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.⁸³

82 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht in ihm die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar.“

01.09.2004.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und 3“ nach „Satz 2“ eingefügt.

83 QUELLE

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 94

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.⁸⁴

§ 95

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. Als persönliches Erscheinen gilt auch die nach § 102a Absatz 2 Satz 1 gestattete Teilnahme per Bild- und Tonübertragung. Für den Fall des Ausbleibens kann es Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgelds können wiederholt werden.

(2) Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine Vereinigung, so ist das Ordnungsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

(3) Das Gericht kann einer beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.⁸⁵

§ 96

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Gericht kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis erheben lassen oder durch Bezeichnung der einzelnen Beweisfragen ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen.

§ 97

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 1 „fünfzig“ durch „zwanzig“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

84 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auf Antrag kann das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.“

85 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 114 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Für den Fall des Ausbleibens kann es die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß die angedrohte Strafe fest. Androhung und Festsetzung der Strafe können wiederholt werden.“

Artikel 114 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die Strafe“ durch „das Ordnungsgeld“ ersetzt.

19.07.2024.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

§ 98

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, sind auf die Beweisaufnahme §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 99

(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Führen Behörden die Akten elektronisch, sind diese als digital durchsuchbare Dokumente vorzulegen, soweit dies technisch möglich ist. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten stellt das Oberverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung der elektronischen Dokumente oder der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Verweigert eine oberste Bundesbehörde die Vorlage, Übermittlung oder Auskunft mit der Begründung, das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, der Akten, der elektronischen Dokumente oder der Auskünfte würde dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht; Gleiches gilt, wenn das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 für die Hauptsache zuständig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Dieses gibt den Antrag und die Hauptsacheakten an den nach § 189 zuständigen Spruchkörper ab. Die oberste Aufsichtsbehörde hat die nach Absatz 1 Satz 2 verweigerten Urkunden oder Akten auf Aufforderung dieses Spruchkörpers vorzulegen, die elektronischen Dokumente zu übermitteln oder die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes der Übergabe der Urkunden oder Akten oder der Übermittlung der elektronischen Dokumente an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage oder Übermittlung nach Satz 5 dadurch bewirkt, dass die Urkunden, Akten oder elektronischen Dokumente dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 5 vorgelegten Akten, elektronischen Dokumente und für die gemäß Satz 8 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 100 nicht. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes. Soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, kann der Beschluss selbständig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde gegen den Beschluss eines Oberverwaltungsgerichts entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Sätze 4 bis 11 sinngemäß.⁸⁶

86 ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 99 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil vom 27. Oktober 1999 – 1 BvR 385/90 – BGBl. 2000 I S. 54).

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht der Hauptsache durch Beschluß, ob glaubhaft gemacht ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung von Auskünften vorliegen. Die oberste Aufsichtsbehörde, die die Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, ist zu diesem Verfahren beizuladen. Der Beschluß kann selbstän-

§ 100

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen. Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen.

(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, wird Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet der Vorsitzende; die Entscheidung ist unanfechtbar. § 87a Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Werden die Prozessakten in Papierform geführt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt werden. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der nach § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 6 bevollmächtigten Person die Mitnahme der Akten in die Wohnung oder Geschäftsräume gestattet werden. § 87a Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) In die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird Akteneinsicht nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.⁸⁷

dig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht, wenn das Oberverwaltungsgericht erstmalig mit der Sache befaßt war.“

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden oder Akten und dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung der Auskunft verweigern.“

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , der Übermittlung der elektronischen Dokumente“ nach „Akten“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , Übermittlung“ nach „Vorlage“ und „ , der elektronischen Dokumente“ nach „Akten“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „ , die elektronischen Dokumente zu übermitteln“ nach „vorzulegen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 8 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 8 lautete: „Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes einer Übergabe der Urkunden oder Akten an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage nach Satz 5 dadurch bewirkt, dass die Urkunden oder Akten dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 9 „ , elektronischen Dokumente“ nach „Akten“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. ff desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 10 „oder Akten“ durch „ , Akten, elektronischen Dokumente“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

§ 101

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung. Die mündliche Verhandlung soll so früh wie möglich stattfinden.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.⁸⁸

§ 102

01.01.1975.—Artikel 114 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „oder Strafv Verfügungen“ nach „Abstimmungen“ gestrichen.

01.07.1977.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat in Abs. 2 Satz 2 „einem Bildträger verkleinert wiedergeben“ durch „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Sie können sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Sind die Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden, gilt § 299a der Zivilprozeßordnung entsprechend. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Mitnahme in seine Wohnung oder in seine Geschäftsräume übergeben werden.

(3) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.“

01.07.2008.—Artikel 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in der Fassung des Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000) hat in Abs. 2 Satz 2 und 4 jeweils „Abs. 1 und 3“ durch „Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 6“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 2 Satz 5 „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ nach „Signatur“ gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 20 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 20 Nr. 7 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 6 bevollmächtigte Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. § 87a Abs. 3 gilt entsprechend. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 6 bevollmächtigte Person erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

Artikel 20 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „Absatz 1 und 2“ durch „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg“ nach „Abruf“ eingefügt.

88 ÄNDERUNGEN

10.12.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei dem Bundesverwaltungsgericht von mindestens vier Wochen, zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit können Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.

(4) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.⁸⁹

§ 102a

(1) Die mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Beteiligten, ihre Bevollmächtigten und Beistände.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist kurz zu begründen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten per Bild- und Tonübertragung gestatten. Das Antragsrecht steht den Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Übertragung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. Das Gericht kann die Videoverhandlung oder die Bild- und Tonübertragung nach Absatz 3 für die Zwecke des § 160a der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise aufzeichnen. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung hat das Gericht die Verfahrensbeteiligten und im Falle von Absatz 3 auch die Zeugen und Sachverständigen zu informieren.

(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind unanfechtbar.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 87c Absatz 2 Satz 1).⁹⁰

89 ÄNDERUNGEN

27.06.1997.—Artikel 33 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat Abs. 2 eingefügt.

90 QUELLE

01.11.2013.—Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.03.2023.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat in Abs. 4 „und § 87c Absatz 2 Satz 1“ nach „Nummer 1“ eingefügt.

19.07.2024.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht kann den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Beteiligter während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.

§ 103

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.
- (2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 104

- (1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.
- (3) Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 105

Für das Protokoll gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.⁹¹

§ 106

Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zu Protokoll des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.⁹²

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 87c Absatz 2 Satz 1).“

91 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle als Schriftführer zugezogen. Wird auf Anordnung des Vorsitzenden von der Zuziehung des Schriftführers abgesehen, dann besorgt ein Richter die Niederschrift.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, vor allem die endgültige Fassung der von den Beteiligten gestellten Anträge, sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorganges oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder vernehmenden Richter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Vernehmungen außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussage auch unterschreiben.“

01.01.2018.—Artikel 20 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat „die Niederschrift“ durch „das Protokoll“ ersetzt.

92 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können.“

01.01.2018.—Artikel 20 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Satz 1 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

10. Abschnitt Urteile und andere Entscheidungen

§ 107

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

§ 108

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 109

Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

§ 110

Ist nur ein Teil des Streitgegenstands zur Entscheidung reif, so kann das Gericht ein Teilurteil erlassen.

§ 111

Ist bei einer Leistungsklage ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht durch Zwischenurteil über den Grund vorab entscheiden. Das Gericht kann, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln ist.

§ 112

Das Urteil kann nur von den Richtern und ehrenamtlichen Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.⁹³

§ 113

(1) Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Verwaltungsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Begehrt der Kläger die Änderung eines Verwaltungsakts, der einen Geldbetrag festsetzt oder eine darauf bezogene Feststellung trifft, kann das Gericht den Betrag in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen. Erfordert die Ermittlung des festzusetzenden oder festzustellenden Betrags einen nicht unerheblichen Aufwand, kann das Gericht die Änderung des Verwaltungsakts durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, daß die Behörde den Betrag auf Grund der

01.01.2020.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) hat in Satz 2 „oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung“ nach „schriftlich“ eingefügt.

93 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Verwaltungsrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

Entscheidung errechnen kann. Die Behörde teilt den Beteiligten das Ergebnis der Neuberechnung unverzüglich formlos mit; nach Rechtskraft der Entscheidung ist der Verwaltungsakt mit dem geänderten Inhalt neu bekanntzugeben.

(3) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlaß des neuen Verwaltungsakts eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, daß Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluß kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.

(4) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsakts eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.

(5) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.⁹⁴

§ 114

Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.⁹⁵

§ 115

§§ 113 und 114 gelten entsprechend, wenn nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Widerspruchsbescheid Gegenstand der Anfechtungsklage ist.

§ 116

(1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen. Der Vorsitzende kann den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, an der Urteilsverkündung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.

94 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung in Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder eine Feststellung, so kann das Gericht die Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

95 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Satz 2 eingefügt.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.⁹⁶

§ 117

(1) Das Urteil ergeht „Im Namen des Volkes“. Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.

(2) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Urteilsformel,
4. den Tatbestand,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.

(4) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle zu übermitteln; Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsakts oder des Widerspruchsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(6) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Falle des § 116 Abs. 1 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.⁹⁷

96 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „übergeben“ durch „übermitteln“ ersetzt.

19.07.2024.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

97 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 Satz 4 „Verwaltungsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

§ 118

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit vom Gericht zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.⁹⁸

§ 119

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung wirken nur die Richter mit, die beim Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.⁹⁹

§ 120

(1) Wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(3) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn mit der Ergänzung des Urteils nur über einen Nebenanspruch oder über die Kosten entschieden werden soll und wenn die Bedeutung der Sache keine mündliche Verhandlung erfordert.¹⁰⁰

§ 121

Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und
2. im Fall des § 65 Abs. 3 die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.¹⁰¹

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils „übergeben“ durch „übermitteln“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 und 3 eingefügt.

98 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

99 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

100 ÄNDERUNGEN

01.01.2020.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

101 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger soweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.“

§ 122

(1) §§ 88, 108 Abs. 1 Satz 1, §§ 118, 119 und 120 gelten entsprechend für Beschlüsse.

(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2) sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.¹⁰²

11. Abschnitt Einstweilige Anordnung

§ 123

(1) Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. § 80 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen gelten §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939, 941 und 945 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluß.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a.¹⁰³

Teil III Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens

12. Abschnitt Berufung

102 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Beschlüsse über Verweigerung des Armenrechts (§ 166) und die Anordnung nach § 80 sind stets zu begründen.“

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 1 „und Vorbescheide“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über ein Rechtsmittel entscheiden. Beschlüsse über die Anordnung nach § 80 sind stets zu begründen.“

103 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 2 Satz 3 „Abs. 7“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. §§ 924, 925 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts oder die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.“

§ 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.¹⁰⁴

§ 124a

(1) Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(2) Die Berufung ist, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 2 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

(4) Wird die Berufung nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits bei dem Antrag vorgelegt wor-

104 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

(2) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.“

15.10.2016.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) hat in Abs. 2 Nr. 4 „gemeinsamen“ durch „Gemeinsamen“ ersetzt.

den ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss. Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 dargelegt ist und vorliegt. Der Beschluss soll kurz begründet werden. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 5 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.¹⁰⁵

§ 124b¹⁰⁶

§ 125

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften des Teils II entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt. § 84 findet keine Anwendung.

105 QUELLE

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Das Oberverwaltungsgericht kann von einer Begründung absehen, wenn dem Antrag stattgegeben wird oder wenn er einstimmig abgelehnt wird. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einem bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.“

01.09.2004.—Artikel 6 Nr. 2a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Satz 5 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.“

106 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung von § 124 Abs. 2 oder § 124a Abs. 4 Satz 4 vor, wenn

1. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung für die Auslegung dieser Bestimmungen hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung dieser Bestimmungen erfordert.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Er ist den Beteiligten bekannt zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.“

(2) Ist die Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.¹⁰⁷

§ 126

(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluß fest, daß die Berufung als zurückgenommen gilt.

(3) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.¹⁰⁸

§ 127

(1) Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich der Berufung anschließen. Die Anschlussberufung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Beteiligte auf die Berufung verzichtet hat oder die Frist für die Berufung oder den Antrag auf Zulassung der Berufung verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.

(3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. § 124a Abs. 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die Anschlussberufung bedarf keiner Zulassung.

(5) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.¹⁰⁹

§ 128

107 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften des Teils II entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

(2) Das Oberverwaltungsgericht hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen; vorher sind die Beteiligten zu hören. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zuzulassen, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zuzulassen wäre. Die Vorschriften über den Vorbescheid gelten in diesem Fall nicht.“

108 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

109 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder hatte der Beteiligte auf die Berufung verzichtet, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.“

Das Oberverwaltungsgericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht. Es berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

§ 128a

(1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 87b Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach § 87b Abs. 3 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die das Verwaltungsgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.¹¹⁰

§ 129

Das Urteil des Verwaltungsgerichts darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 130

(1) Das Oberverwaltungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Das Oberverwaltungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist oder

2. wenn das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.

(3) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.¹¹¹

§ 130a

Das Oberverwaltungsgericht kann über die Berufung durch Beschluß entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.¹¹²

110 QUELLE

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift eingefügt.

111 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Oberverwaltungsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,

2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,

3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden, die für die Entscheidung wesentlich sind.

(2) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.“

112 QUELLE

§ 130b

Das Oberverwaltungsgericht kann in dem Urteil über die Berufung auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfange zu eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.¹¹³

§ 131¹¹⁴

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Oberverwaltungsgericht kann, außer in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.“

113 QUELLE

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Oberverwaltungsgericht kann im Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“

114 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 2 bis 4 durch Abs. 2 bis 8 ersetzt. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Berufung nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) Die Nichtzulassung der Berufung kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts, von der das Urteil des Verwaltungsgerichts abweicht, bezeichnet werden.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird; in diesem Fall sind dem Beschwerdeführer vorher die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder die Begründetheit seiner Beschwerde mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern könne. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheids der Lauf der Berufungsfrist.“

11.08.1993.—Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442) hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder“ nach „Bundesverwaltungsgerichts“ durch ein Komma ersetzt und „oder des Bundesverfassungsgerichts“ nach „Bundes“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für besondere Rechtsgebiete kann durch Bundesgesetz die Berufung von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden. Soweit die Berufung nicht durch Bundesgesetz beschränkt ist,

13. Abschnitt Revision

§ 132

(1) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) und gegen Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn das Oberverwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.¹¹⁵

kann sie auch durch Landesgesetz für einzelne Rechtsgebiete des Landesrechts beschränkt werden. Die Beschränkung der Berufung ist nur einmal für die Dauer von höchstens fünf Jahren zulässig.

(2) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, ein-tausend Deutsche Mark oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden zehntausend Deutsche Mark

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Berufung nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(4) Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(5) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(6) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(7) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(8) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.“

115 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Sie kann vorbehaltlich des § 133 nur eingelegt werden, wenn sie von diesem Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist.

§ 133

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundesverwaltungsgericht in dem Beschluß das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.¹¹⁶

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. bei einem geltend gemachten Verfahrensmangel die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil des Oberverwaltungsgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird; in diesem Fall sind dem Beschwerdeführer vorher die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder die Begründetheit seiner Beschwerde mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern könne. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheids der Lauf der Revisionsfrist.“

11.08.1993.—Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder“ nach „Bundesverwaltungsgerichts“ durch ein Komma ersetzt und „oder des Bundesverfassungsgerichts“ nach „Bundes“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 „und gegen Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1“ nach „(§ 49 Nr. 1)“ eingefügt.

116 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Einer Zulassung zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) bedarf es nicht, wenn als wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, daß

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,

§ 134

(1) Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Kläger und der Beklagte der Einlegung der Sprungrevision schriftlich zustimmen und wenn sie von dem Verwaltungsgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung zu der Einlegung der Sprungrevision ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionschrift beizufügen.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Verwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für den Antrag auf Zulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Frist und Form gestellt und die Zustimmungserklärung beigefügt war. Läßt das Verwaltungsgericht die Revision durch Beschluß zu, beginnt der Lauf der Revisionsfrist mit der Zustellung dieser Entscheidung.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Verwaltungsgericht die Revision zugelassen hat.¹¹⁷

§ 135

Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn durch Bundesgesetz die Berufung ausgeschlossen ist. Die Revision kann nur eingelegt werden, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die

-
3. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
 4. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
 5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.“

117 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Rechtsmittelgegner zustimmt und wenn sie vom Verwaltungsgericht im Urteil oder auf besonderen Antrag, der der Revisionschrift beizufügen ist, durch Beschluß zugelassen wird. Die schriftliche Zustimmung ist der Revisionschrift beizufügen.

(2) Lehnt das Verwaltungsgericht den besonderen Antrag auf Zulassung der Revision ab, so wird die Revision als Berufung behandelt, außer wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses auf das Rechtsmittel verzichtet wird. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Die Revision nach Absatz 1 kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden. Sie ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorliegen.

(4) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Verwaltungsgericht die Revision zugelassen hat.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 3 Satz 1 „Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung“ durch „Frist für den Antrag auf Zulassung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Einlegung der Sprungrevision“ nach „Beklagte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „zu der Einlegung der Sprungrevision“ nach „Zustimmung“ eingefügt.

Nichtzulassung des Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat. Für die Zulassung gelten die §§ 132 und 133 entsprechend.¹¹⁸

§ 136¹¹⁹

§ 137

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung

1. von Bundesrecht oder
2. einer Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes, die ihrem Wortlaut nach mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmt,

beruht.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

(3) Wird die Revision auf Verfahrensmängel gestützt und liegt nicht zugleich eine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vor, so ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im übrigen ist das Bundesverwaltungsgericht an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.¹²⁰

§ 138

Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,

118 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn durch Bundesgesetz die Berufung ausgeschlossen ist. Die Revision kann nur eingelegt werden, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist oder eine der Voraussetzungen des § 133 vorliegt. Für die Zulassung gilt § 132 Abs. 2 bis 5 entsprechend.“

119 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2437) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gegen Urteile nach § 123 Abs. 4 ist die Revision nicht zulässig.“

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gegen Urteile nach §§ 47, 123 Abs. 4 ist die Revision nicht zulässig.“

AUFHEBUNG

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Gegen Urteile nach § 47 ist die Revision nicht zulässig.“

120 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—§ 97 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Bundesrecht beruhe.“

5. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 139

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 134 Abs. 3 Satz 2 schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision abgeholfen oder läßt das Bundesverwaltungsgericht die Revision zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht das Bundesverwaltungsgericht das angefochtene Urteil nach § 133 Abs. 6 aufhebt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 134 Abs. 3 Satz 2 zu begründen; im Falle des Absatzes 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.¹²¹

§ 140

(1) Die Revision kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten und, wenn der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.¹²²

§ 141

Für die Revision gelten die Vorschriften über die Berufung entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt. Die §§ 87a, 130a und 130b finden keine Anwendung.¹²³

121 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 5 oder § 135) schriftlich einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.

(2) Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revisionsbegründung oder die Revision müssen einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

(3) Das Gericht, bei dem die Revision eingelegt oder die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision erhoben worden ist, legt die Revisions- oder Beschwerdeschrift dem Bundesverwaltungsgericht mit den Akten vor.“

122 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 1 Satz 2 „Oberbundesanwalt“ durch „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

123 ÄNDERUNGEN

§ 142

(1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Das gilt nicht für Beiladungen nach § 65 Abs. 2.

(2) Ein im Revisionsverfahren nach § 65 Abs. 2 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.¹²⁴

§ 143

Das Bundesverwaltungsgericht prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

§ 144

(1) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Bundesverwaltungsgericht die Revision zurück.

(3) Ist die Revision begründet, so kann das Bundesverwaltungsgericht

1. in der Sache selbst entscheiden,

2. das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Das Bundesverwaltungsgericht verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der im Revisionsverfahren nach § 142 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.

(4) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

(5) Verweist das Bundesverwaltungsgericht die Sache bei der Sprungrevision nach § 49 Nr. 2 und nach § 134 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann es nach seinem Ermessen auch an das Oberverwaltungsgericht zurückverweisen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten dann die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht anhängig geworden wäre.

(6) Das Gericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.

(7) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit das Bundesverwaltungsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Das gilt nicht für Rügen nach § 138 und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.¹²⁵

§ 145¹²⁶

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Satz 2 eingefügt.

124 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig.“

125 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

126 AUFHEBUNG

14. Abschnitt
Beschwerde, Erinnerung, Anhöhrungsrüge¹²⁷

§ 146

(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint, können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zweihundert Euro nicht übersteigt.

(4) Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123) ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Das Verwaltungsgericht legt die Beschwerde unverzüglich vor; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.¹²⁸

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Soweit für Landesrecht nach § 131 die Berufung beschränkt wird, kann die Landesgesetzgebung die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulassen und bestimmen, daß die Vorschriften für das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht entsprechend gelten.“

127 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beschwerde“.

128 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat in Abs. 3 „fünfzig“ durch „einhundert“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile oder Vorbescheide sind, und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

01.04.1991.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 3 „einhundert“ durch „zweihundert“ ersetzt.

01.03.1993.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 „und über die Ablehnung von Gerichtspersonen“ nach „Ansprüchen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Berufung oder“ nach „Nichtzulassung“ gestrichen und „zweihundert“ durch „vierhundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

§ 147

(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. § 67 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.¹²⁹

§ 148

(1) Hält das Verwaltungsgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpfen; sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Kenntnis setzen.¹³⁰

„(4) Die Beschwerde gegen Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie gegen Beschlüsse in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe ist nicht gegeben, wenn im Verfahren zur Hauptsache die Berufung gemäß § 131 Abs. 2 der Zulassung bedürfte.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat in Abs. 3 „vierhundert Deutsche Mark“ durch „zweihundert Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozeßkostenhilfe steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 zugelassen worden ist.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 aufgehoben. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß den angegriffenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

(6) Über den Antrag, den das Verwaltungsgericht unverzüglich vorlegt, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. § 124a Abs. 2 Satz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

01.01.2014.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat in Abs. 2 „sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint,“ nach „Gerichtspersonen“ eingefügt.

129 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Beschwerde ist bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.“

01.07.2008.—Artikel 13 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 1 Satz 2“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 20 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 1 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

130 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hält das Verwaltungsgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpfen, sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen.“

§ 149

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Das Gericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

(2) §§ 178 und 181 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.¹³¹

§ 150

Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß.

§ 151

Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. §§ 147 bis 149 gelten entsprechend.¹³²

§ 152

(1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können vorbehaltlich des § 99 Abs. 2 und des § 133 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

(2) Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt für Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle § 151 entsprechend.¹³³

§ 152a

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf ei-

131 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 114 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „einer Strafe“ durch „eines Ordnungs- oder Zwangsmittels“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.“

132 ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 20 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Satz 2 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

133 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können vorbehaltlich des § 99 Abs. 2, des § 125 Abs. 2 und des § 132 Abs. 3 nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Für das Beschwerdeverfahren nach § 125 Abs. 2 gelten die Vorschriften der §§ 137 bis 142 entsprechend; über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 „des § 47 Abs. 7,“ nach „vorbehaltlich“ gestrichen.

nes Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 67 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) § 149 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.¹³⁴

15. Abschnitt Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 153

(1) Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann nach den Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozessordnung wiederaufgenommen werden.

(2) Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage steht auch dem Vertreter des öffentlichen Interesses, im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug auch dem Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht zu.¹³⁵

Teil IV Kosten und Vollstreckung

16. Abschnitt Kosten

§ 154

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

134 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2008.—Artikel 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 2 Satz 5 „Abs. 1“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 20 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 4 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) hat in Abs. 2 Satz 3 „dritten Tage“ durch „vierten Tag“ ersetzt.

135 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 2 „Oberbundesanwalt“ durch „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

(2) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

(3) Dem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat; § 155 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

(5) Soweit der Antragsteller allein auf Grund von § 80c Absatz 2 unterliegt, fallen die Gerichtskosten dem obsiegenden Teil zur Last. Absatz 3 bleibt unberührt.¹³⁶

§ 155

(1) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(2) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(3) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.

(4) Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.¹³⁷

§ 156

Hat der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§ 157¹³⁸

§ 158

1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.¹³⁹

136 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat in Abs. 3 „; § 155 Abs. 4 bleibt unberührt“ am Ende eingefügt.

21.03.2023.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat Abs. 5 eingefügt.

137 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird ein Rechtsstreit nach §§ 41, 83 an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert.

138 AUFHEBUNG

11.01.1967.—Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 681) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In der Kostenentscheidung können gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten durch das Gericht die Kosten auferlegt werden, die sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.“

139 ÄNDERUNGEN

01.10.1967.—Artikel II § 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 159

Besteht der kostenpflichtige Teil aus mehreren Personen, so gilt § 100 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Kann das streitige Rechtsverhältnis dem kostenpflichtigen Teil gegenüber nur einheitlich entschieden werden, so können die Kosten den mehreren Personen als Gesamtschuldern auferlegt werden.

§ 160

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

§ 161

(1) Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

(2) Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht außer in den Fällen des § 113 Abs. 1 Satz 4 nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluß; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. Der Rechtsstreit ist auch in der Hauptsache erledigt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und er vom Gericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(3) In den Fällen des § 75 fallen die Kosten stets dem Beklagten zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte.¹⁴⁰

§ 162

(1) Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistands, in den in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a genannten Angelegenheiten auch eine der dort genannten Personen, sind stets erstattungsfähig. Soweit ein Vorverfahren geschwebt hat, sind Gebühren und Auslagen erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in Nummer 7002 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Höchstsatz der Pauschale fordern.

(3) Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt.¹⁴¹

„(2) In den Fällen der §§ 156, 157 kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig nach § 146 angefochten werden.“

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist vorbehaltlich des Absatzes 2 unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) In dem Fall des § 156 kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig nach § 146 angefochten werden.“

140 ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 6 Nr. 2b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

141 ÄNDERUNGEN

§ 163¹⁴²

§ 164

Der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest.

§ 165

Die Beteiligten können die Festsetzung der zu erstattenden Kosten anfechten. § 151 gilt entsprechend.¹⁴³

§ 165a

§ 110 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.¹⁴⁴

§ 166

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozeßkostenhilfe sowie § 569 Abs. 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer beigeordnet werden. Die Vergütung richtet sich nach den für den beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

(2) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkunds-

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 26 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Pauschsatz“ durch „Nummer 7002 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Höchstsatz der Pauschale“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 6 Nr. 2c des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Satz 1 „Steuersachen“ durch „Abgabenangelegenheiten“ ersetzt und „oder Wirtschaftsprüfers“ nach „Steuerberaters“ eingefügt.

01.07.2008.—Artikel 13 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 2 Satz 1 „eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers“ durch „einer der in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Personen“ ersetzt.

03.07.2021.—Artikel 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abgabenangelegenheiten auch einer der in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ durch „den in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a genannten Angelegenheiten auch einer der dort“ ersetzt.

142 AUFHEBUNG

15.09.1975.—Artikel 4 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Vorschriften, nach denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Behörden und sonstige bestimmte Beteiligte von der Zahlung der Gerichtskosten ganz oder teilweise befreit sind, finden keine Anwendung.

(2) Die den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts durch Artikel 140 des Grundgesetzes gewährleistete Kostenfreiheit bleibt unberührt.“

143 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 151 gilt entsprechend.“

144 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat die Vorschrift eingefügt.

beamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts insoweit überträgt. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(3) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

(4) Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. § 5 Absatz 1 Nummer 1, die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.

(5) § 87a Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 2 und 3 kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

(7) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 2 bis 6 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.¹⁴⁵

17. Abschnitt Vollstreckung

§ 167

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gilt für die Vollstreckung das Achte Buch der Zivilprozessordnung entsprechend. Vollstreckungsgericht ist das Gericht des ersten Rechtszugs.

145 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 13 lit. b des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Der das Armenrecht bewilligende Beschluß ist unanfechtbar. Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem 14. Abschnitt dieses Gesetzes.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat „sowie § 569 Abs. 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung“ nach „Prozeßkostenhilfe“ eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 12 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

Artikel 12 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 7 eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.“

(2) Urteile auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen können nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 168

(1) Vollstreckt wird

1. aus rechtskräftigen und aus vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen,
2. aus einstweiligen Anordnungen,
3. aus gerichtlichen Vergleichen,
4. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen,
5. aus den für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

(2) Für die Vollstreckung können den Beteiligten auf ihren Antrag Ausfertigungen des Urteils ohne Tatbestand und ohne Entscheidungsgründe erteilt werden, deren Zustellung in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichsteht.¹⁴⁶

§ 169

(1) Soll zugunsten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vollstreckt werden, so richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszugs; er kann für die Ausführung der Vollstreckung eine andere Vollstreckungsbehörde oder einen Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen.

(2) Wird die Vollstreckung zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Wege der Amtshilfe von Organen der Länder vorgenommen, so ist sie nach landesrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

§ 170

(1) Soll gegen den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, eine Körperschaft, eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wegen einer Geldforderung vollstreckt werden, so verfügt auf Antrag des Gläubigers das Gericht des ersten Rechtszugs die Vollstreckung. Es bestimmt die vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahmen und ersucht die zuständige Stelle um deren Vornahme. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, dem Ersuchen nach den für sie geltenden Vollstreckungsvorschriften nachzukommen.

(2) Das Gericht hat vor Erlaß der Vollstreckungsverfügung die Behörde oder bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gegen die vollstreckt werden soll, die gesetzlichen Vertreter von der beabsichtigten Vollstreckung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, die Vollstreckung innerhalb einer vom Gericht zu bemessenden Frist abzuwenden. Die Frist darf einen Monat nicht übersteigen.

(3) Die Vollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Über Einwendungen entscheidet das Gericht nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder bei obersten Bundes- oder Landesbehörden des zuständigen Ministers.

(4) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

(5) Der Ankündigung der Vollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Anordnung handelt.

146 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 § 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat in Abs. 1 Nr. 5 „und schiedsrichterlichen Vergleichen“ nach „Schiedsgerichte“ gestrichen.

§ 171

In den Fällen der §§ 169, 170 Abs. 1 bis 3 bedarf es einer Vollstreckungsklausel nicht.

§ 172

Kommt die Behörde in den Fällen des § 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 und des § 123 der ihr im Urteil oder in der einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis zehntausend Euro durch Beschluß androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.¹⁴⁷

Teil V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 173

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht.¹⁴⁸

§ 174

(1) Für den Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht steht der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gleich, wenn sie nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen erlangt worden ist.

(2) Bei Kriegsteilnehmern gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 als erfüllt, wenn sie den für sie geltenden besonderen Vorschriften genügt haben.¹⁴⁹

147 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat in Satz 1 „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat in Satz 1 „zweitausend Deutsche Mark“ durch „zehntausend Euro“ ersetzt.

148 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 § 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat Satz 2 eingefügt.

03.12.2011.—Artikel 8 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat Satz 2 eingefügt.

26.07.2012.—Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) hat in Satz 1 „einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a“ nach „Zivilprozeßordnung“ eingefügt.

01.11.2018.—Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat in Satz 1 „; Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ am Ende eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat in Satz 1 „; Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ am Ende gestrichen.

31.10.2024.—Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328) hat in Satz 1 „; das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ am Ende eingefügt.

149 ÄNDERUNGEN

§ 175

§ 43 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.¹⁵⁰

§ 176

Bei den Verwaltungsgerichten dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 abweichend von § 29 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes bei einer gerichtlichen Entscheidung auch mitwirken:

1. zwei abgeordnete Richter auf Lebenszeit oder
2. ein abgeordneter Richter auf Lebenszeit und entweder ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags.¹⁵¹

§ 177

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 55a bis 55d in Papierform erstellt, geführt und

01.07.1962.—§ 89 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§ 15 Abs. 2) steht die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst gleich, wenn sie nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität und dreijähriger Ausbildung um öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung erlangt worden ist.

(2) Bei Kriegsteilnehmern gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt, wenn sie den für sie geltenden besonderen Vorschriften genügt haben.“

150 AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bis zum Erlass des Richtergesetzes gilt folgendes:

1. Für die persönliche Rechtsstellung der Richter der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Dienstaltersgrenze für Richter bleiben unberührt.
2. Der Bundesminister des Innern hat vor der Ernennung eines Senatspräsidenten und vor der Berufung eines Richters des Bundesverwaltungsgerichts das Präsidium dieses Gerichts zu hören.
3. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen ist vor der Ernennung eines Senatspräsidenten und eines Richters am Oberverwaltungsgericht die Vollversammlung des Oberverwaltungsgerichts zu hören. Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts. Sie ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig.“

QUELLE

19.10.2017.—Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) hat die Vorschrift eingefügt.

151 AUFHEBUNG

01.01.1967.—§ 188 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht über Klagen gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Deutschen Patentamts ist auf Antrag eines Beteiligten seinem Patentanwalt das Wort zu gestatten.“

QUELLE

10.12.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat „Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 55a bis 55d in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 55b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.¹⁵²

§§ 178 und 179¹⁵³

§ 180

Erfolgt die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch durch das Verwaltungsgericht, so findet sie vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter statt. Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluß.¹⁵⁴

152 AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bis zum 30. September 1960 sind Verwaltungsrechtsräte als Bevollmächtigte und Beistände vor dem Bundesverwaltungsgericht allgemein zugelassen und den Rechtsanwälten gleichgestellt.

(2) Als Verwaltungsrechtsrat im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wer die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst hat und wem das Auftreten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein gestattet ist.“

QUELLE

17.07.2024.—Artikel 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2026.—Artikel 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) hat Abs. 2 aufgehoben.

AUFHEBUNG

01.01.2036.—Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) hat die Vorschrift aufgehoben.

153 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften waren bloße Änderungsvorschriften.

154 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—§ 97 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit gilt § 41 Abs. 3 und 4 im Verfahren vor einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit entsprechend.“

01.01.1981.—Artikel II § 31 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat in Satz 1 und 2 jeweils „oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch“ nach „Verwaltungsverfahrensgesetz“ eingefügt.

§§ 181 und 182¹⁵⁵

§ 183

Hat das Verfassungsgericht eines Landes die Nichtigkeit von Landesrecht festgestellt oder Vorschriften des Landesrechts für nichtig erklärt, so bleiben vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. § 767 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 184

Das Land kann bestimmen, daß das Oberverwaltungsgericht die bisherige Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof“ weiterführt.

§ 185

(1) In den Ländern Berlin und Hamburg treten an die Stelle der Kreise im Sinne des § 28 die Bezirke.

(2) Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Schleswig-Holstein können Abweichungen von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 2 zulassen.

(3) In den Ländern Berlin und Bremen treten an die Stelle der Landesstraßen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 die Straßen I. Ordnung nach § 20 Nummer 1 des Berliner Straßengesetzes und die Straßen der Gruppe A nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes.¹⁵⁶

§ 186

§ 22 Nr. 3 findet in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg auch mit der Maßgabe Anwendung, daß in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.¹⁵⁷

§ 187

(1) Die Länder können den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Aufgaben der Disziplinarggerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit bei Vermögensauseinandersetzungen öffentlich-rechtlicher Verbände übertragen, diesen Gerichten Berufsgerichte angliedern sowie dabei die Besetzung und das Verfahren regeln.

(2) Die Länder können ferner für das Gebiet des Personalvertretungsrechts von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts erlassen.¹⁵⁸

155 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften waren bloße Änderungsvorschriften.

156 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) hat in Abs. 2 „Brandenburg,“ nach „Berlin,“ und „Mecklenburg-Vorpommern,“ nach „Hamburg,“ eingefügt.

10.12.2020.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat Abs. 3 eingefügt.

157 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel V Nr. 27 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Verwaltungsrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat Satz 2 eingefügt.

158 ÄNDERUNGEN

§ 188

Die Sachgebiete in Angelegenheiten der Fürsorge mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, der Jugendhilfe, der Schwerbehindertenfürsorge sowie der Ausbildungsförderung sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in den Verfahren dieser Art nicht erhoben; dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.¹⁵⁹

§ 188a

Für Angelegenheiten des Wirtschaftsrechts können besondere Kammern oder Senate gebildet werden (Wirtschaftskammern, Wirtschaftssenate). Die Sachgebiete der Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung und Außenwirtschaft, des Gewerberechts sowie des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechts sollen in den Wirtschaftskammern oder Wirtschaftssenaten zusammengefasst werden. Darüber hinaus können den Wirtschaftskammern oder Wirtschaftssenaten weitere Streitigkeiten mit einem Bezug zum Wirtschaftsrecht zugewiesen werden.¹⁶⁰

§ 188b

Für Angelegenheiten des Planungsrechts sollen besondere Kammern oder Senate gebildet werden (Planungskammern, Planungssenate). Ihnen können insbesondere auch Sachgebiete zugewiesen werden, die mit den Angelegenheiten des Planungsrechts im Zusammenhang stehen.¹⁶¹

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden.“

159 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 4 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Sachgebiete der allgemeinen öffentlichen Fürsorge, der Tuberkulosehilfe und der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden.“

01.10.1986.—§ 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2146) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Satz 1 gilt auch für das Sachgebiet der Seeunfalluntersuchung.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat in Satz 2 „; dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern“ am Ende eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3302) hat in Satz 1 „der Sozialhilfe“ durch „in Angelegenheiten der Fürsorge mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 56 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Satz 1 „der Kriegsofferfürsorge,“ nach „Jugendhilfe,“ gestrichen.

160 QUELLE

10.12.2020.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat die Vorschrift eingefügt.

161 QUELLE

10.12.2020.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für Angelegenheiten des Planungsrechts können besondere Kammern oder Senate gebildet werden (Planungskammern, Planungssenate). Die Sachgebiete der Raumordnung und Landesplanung sowie des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrechts sollen in den Planungskammern oder Planungssenaten zusammengefasst werden. In anderen Sachgebieten können die Planungskam-

§ 189

Für die nach § 99 Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen sind bei den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht Fachsenate zu bilden.¹⁶²

§ 190

(1) Die folgenden Gesetze, die von diesem Gesetz abweichen, bleiben unberührt:

1. Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze,
2. das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bau-sparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 22. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 501),
3. (weggefallen)
4. das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591),
5. das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477),
6. die Wehrbeschwerdeordnung (WBO) vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066),
7. das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 908),
8. § 13 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die Vorschriften über das Verfahren vor dem Deutschen Patentamt.

(2) (weggefallen)¹⁶³

mern oder Planungssenate insbesondere über Streitigkeiten entscheiden, die Planfeststellungsverfahren oder anstelle einer Planfeststellung erteilte Genehmigungen betreffen.“

162 AUFHEBUNG

15.09.1975.—Artikel 4 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die am Sitz des Gerichts des ersten Rechtszugs geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen), für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht anzuwenden.

(2) Ebenfalls bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten bleiben landesrechtliche Vorschriften, nach denen die Nichtzahlung von Vorschüssen auf Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) verfahrensrechtliche Folgen bewirkt, unberührt.“

QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat die Vorschrift eingefügt.

163 ÄNDERUNGEN

01.07.1968.—§ 85 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 444) hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. das Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450),“.

01.01.1987.—Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 8“ durch „§ 13“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 1 „vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 und 3“ nach „bleiben“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Vorschriften über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in anderen Bundesgesetzen, die von § 132 Abs. 2 bis 5 abweichen, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß § 132 Abs. 2 bis 5 entsprechend gilt.

(3) Ist die Revision in anderen Bundesgesetzen für den Fall zugelassen, daß wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, so kann das Bundesverwaltungsgericht die Revision durch Beschluß zurückweisen, wenn sich die Verfahrensrüge als offenbar unbegründet erweist. Der Beschluß bedarf kei-

§ 191

(1)

(2) § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 54 des Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.¹⁶⁴

§ 192

(1)

(2) Im übrigen bleibt das Wehrpflichtgesetz unberührt.¹⁶⁵

§ 193

In einem Land, in dem kein Verfassungsgericht besteht, bleibt eine dem Oberverwaltungsgericht übertragene Zuständigkeit zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb des Landes bis zur Errichtung eines Verfassungsgerichts unberührt.

§ 194

(1) Die Zulässigkeit der Berufungen richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht, wenn vor dem 1. Januar 2002

1. die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist,
2. in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle die anzufechtende Entscheidung zum Zwecke der Zustellung an die Parteien herausgegeben hat.

(2) Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht, wenn vor dem 1. Januar 2002 die gerichtliche Entscheidung bekannt gegeben oder verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(3) Fristgerecht vor dem 1. Januar 2002 eingelegte Rechtsmittel gegen Beschlüsse in Verfahren der Prozesskostenhilfe gelten als durch das Oberverwaltungsgericht zugelassen.

(4) In Verfahren, die vor dem 1. Januar 2002 anhängig geworden sind oder für die die Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 2002 bekannt gegeben oder verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozessvertretung der Beteiligten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.

(5) § 40 Abs. 2 Satz 1, § 154 Abs. 3, § 162 Abs. 2 Satz 3 und § 188 Satz 2 sind für die ab 1. Januar 2002 bei Gericht anhängig werdenden Verfahren in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Für am 1. Januar 2024 noch anhängige Verfahren aus dem Sachgebiet der Kriegsopferversorge gilt § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.¹⁶⁶

ner Begründung, wenn er einstimmig gefaßt wird; in diesem Fall sind dem Revisionskläger vorher die Bedenken gegen die Begründetheit der Revision mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern könne.“

164 ERLÄUTERUNG

Abs. 1 war bloße Änderungsvorschrift.

ÄNDERUNGEN

01.04.2009.—§ 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt.“

165 ERLÄUTERUNG

Abs. 1 war bloße Änderungsvorschrift.

166 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 195

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen oder den Erlaß von Landesgesetzen vorsehen, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden vorbehaltlich des § 189 und mit Ausnahme landesrechtlicher Vorschriften über die Mitwirkung von Ausschüssen und Beiräten im Vorverfahren (§ 73 Abs. 2) alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die den gleichen Gegenstand regeln, aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, besonders

1. das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625);
2. die Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15. September 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 263) und die Artikel VII bis IX der Verordnung Nr. 141 über die Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen in der britischen Zone vom 1. April 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 111);
3. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in
 - a) Bayern vom 25. September 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 281) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 258),
 - b) Bremen vom 5. August 1947 (Gesetzblatt S. 171),
 - c) Hessen vom 31. Oktober 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 194) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137);
4. das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin vom 8. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 46) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 1143) und des Gesetzes vom 19. Juni 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 549); das Gesetz über den Anwendungsbereich der Reichsabgabenordnung vom 10. März 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 169) bleibt unberührt;
5. das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz vom 14. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 12. Februar 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21);
6. das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Saarland vom 10. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1075) in der Fassung der Gesetze vom 16. März 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 185), vom 22. Februar 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 309) und vom 11. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1657) mit Ausnahme der §§ 110 und 111.

(3)

(4)

(5) Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften verwiesen worden ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(6) Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

1. Das Amt der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes berufenen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter endet spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die Vorschlagslisten nach § 28 sind erstmals innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufzustellen.
2. Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1, jedoch nicht länger als ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, gelten für den Vertreter des öffentlichen Interesses die bisherigen Vorschriften.

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“
01.01.2024.—Artikel 56 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat Abs. 6 eingefügt.

3. In den Ländern, in denen das Verwaltungsgericht oder Oberverwaltungsgericht bisher anders als nach den Vorschriften des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 besetzt war, können diese Gerichte bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bisherigen Besetzung entscheiden.
 4. In Sachen, in denen der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat, richtet sich die Frist und die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach den bisherigen Vorschriften, das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes. In den Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften der Lauf einer Frist nicht begonnen hat, weil eine ausreichende Rechtsmittelbelehrung fehlte, kann der Rechtsbehelf nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. § 60 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
 5. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
 6. Ist bei dem Inkrafttreten des Gesetzes Klage bei einem Gericht erhoben, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften. § 3 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.
 7. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht oder nach § 339 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes oder eine Revision nach § 54 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht oder nach § 339 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes bei diesem Gericht anhängig ist, sind auf die Durchführung der Beschwerde- oder des Revisionsverfahrens die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts, durch den eine solche Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt wird, bedarf keiner Begründung, wenn er einstimmig gefaßt wird; in diesem Falle sind dem Beschwerdeführer vorher die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seiner Beschwerde mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern könne.
 8. Wird ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenes Urteil nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet das weitere Verfahren vor dem Gericht statt, das nach den neuen Vorschriften zuständig ist.
 9. Die Vorschriften des § 67 Abs. 1 gelten nicht für Verfahren, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vor dem Bundesverwaltungsgericht schweben.
 10. Ist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Revision zugelassen oder gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde erhoben worden, weil das Urteil von der Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts abweicht, so gelten für die Durchführung oder Zulassung der Revision die bisherigen Vorschriften.
 11. Die Ländern regeln im Rahmen der Nummern 1, 2 und 3 dieses Absatzes die Überleitung der bisherigen Gerichtsverfassung auf die neue Gerichtsverfassung.
- (7) Für Rechtsvorschriften im Sinne des § 47, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, gilt die Frist des § 47 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.¹⁶⁷

167 ERLÄUTERUNG

Abs. 3 und 4 waren bloße Änderungsvorschriften.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat Abs. 7 eingefügt.